Standesamt Treptow-Köpenick 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Sonstige Hinweise zum Standort 3
Zahlungsmöglichkeiten 4
Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen 5
Voraussetzungen 5
Erforderliche Unterlagen 5
Gebühren 6
Rechtsgrundlagen 6
Hinweise zur Zuständigkeit 6

Standesamt Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Neue Krugallee 4
12435 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90297-0
Fax: (030) 90297-2400
Internet:
http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/
E-Mail: standesamt@ba-tk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Nur das Erdgeschoss

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)** 08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Dienstag:	08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)** 08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Mittwoch:	08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Donnerstag:	14:00-18:00 Uhr **(nur mit Termin)** 14:00-16:00 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Freitag:	08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km S Plänterwald
S45, S8, S9, S41, S47, S85

1.7km S Treptower Park
S45, S8, S9, S42, S85, S41, S47

1.7km S Betriebsbahnhof Rummelsburg
S3

1.7km S Köllnische Heide
S45, S46, S41, S42, S47

1.9km S Baumschulenweg
S45, S46, S41, S42, S47, S8, S9, S41, S85

2km S Rummelsburg
S3

Bus

0.1km Bulgarische Str.
165, 166, 265, N60, N65

0.1km Rathaus Treptow
265

0.4km Alt-Treptow
165, 166, 265, N60, N65

0.5km Neue Krugallee/Dammweg
265

0.6km S Plänterwald
165, 166, 377, N60, N65, N77, S9

0.6km Köpenicker Landstr./Dammweg
165, 166, 377, N60, N65, N77

0.7km Berlin, Tunnelstr.
M43, 347

0.7km Klingerstr.
165, 166, 265, N60, N65

0.9km Dammweg/Bergaustr.
377, N77

0.9km Rethelstr.
165, 166, 265, N60, N65

Tram

1.2km Heizkraftwerk Klingenberg
21

1.3km Gustav-Holzmann-Str.
21

1.5km Köpenicker Chaussee/Blockdammweg
21

1.6km Kosanke-Siedlung
21

1.9km S Rummelsburg
21

Fähre

1.6km Wilhelmstrand
F11

1.6km Berlin, Baumschulenstr./Fähre
F11

Sonstige Hinweise zum Standort

Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der

die Homepage des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser Kontaktformular gestellt werden.

Ihr Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehename bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**
  Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehename bestimmt**
  Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**
  Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**
  Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
  Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
  Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
  In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**
  Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**
  Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehename bestimmt wurde.
  Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltbescheinigung / Meldebescheinigung**
  Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**
  Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
  Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.
- **Dolmetscher**
  Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1618.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
  (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.